

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. August 1989

2449. Nutzungsplanung Küsnacht (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 455/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Küsnacht. Gemäss Dispositiv Ziffer III dieses Beschlusses wurden infolge hängiger Rekurse unter anderem die Grundstücke Kat.-Nrn. 9886 und 9936 von der Genehmigung ausgenommen. Eine staatsrechtliche Beschwerde wurde durch das Bundesgericht mit Beschluss vom 21. September 1988 zugunsten der ursprünglichen Festlegung der Gemeindeversammlung Küsnacht entschieden. Mit Schreiben vom 11. Juli 1989 ersucht deshalb der Gemeinderat Küsnacht um die nachträgliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Mai 1984 bezüglich der fraglichen Rekursgrundstücke. Einer Genehmigung steht nichts entgegen. Damit wird die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Küsnacht vollumfänglich rechtskräftig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Küsnacht vom 21. Mai 1984 festgesetzte Zonierung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 9886 und 9936 wird nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. August 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller